

## Mindestpreise für Tabakerzeugnisse

VON PATRICK GOERGEN

Gemäß der Richtlinie 95/59/EG erfordert der freie Wettbewerb eine freie Preisbildung für alle Gruppen von Tabakwaren\*. In der Gemeinschaft hergestellte Zigaretten und aus Drittländern eingeführte Zigaretten unterliegen in jedem Mitgliedstaat einer Verbrauchsteuer. Möglich ist eine Mindestverbrauchsteuer, sofern diese den Betrag der Verbrauchsteuer auf Zigaretten der geringsten Preisklasse nicht übersteigt. Ein WHO-Übereinkommen von 2003 erlaubt zudem vonseiten der Mitgliedstaaten die Umsetzung einer Steuer- und gegebenenfalls einer Preispolitik für Tabakerzeugnisse, um zur Erreichung der Gesundheitsziele beizutragen, die auf eine Verminderung des Tabakkonsums abzielen.

In Frankreich gilt aufgrund von nationalen Gesetzen ein im gar-

zen Land einheitlicher Kleinverkaufspreis. Dieser liegt bei 95 Prozent des Durchschnittspreises und kann von den Herstellern und Importeuren nicht frei bestimmt werden. Nach Meinung der Europäischen Kommission sind diese Regeln jedoch mit der EU-Richtlinie unvereinbar. Diese verbietet die Vorgabe von Kleinverkaufsmindestpreisen. Ein solcher Mechanismus führe zu der Beseitigung von Preisunterschieden und der Verzerrung der Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten. Der Streitfall wurde dem EuGH in Luxemburg unterbreitet, welcher sich über eine Verfehlung des betreffenden Mitgliedstaats aussprechen musste.

Mit der Richtlinie soll sichergestellt werden, dass die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der proportionalen Verbrauchsteuer auf Tabakwaren, d.h. der Kleinverkaufshöchstpreis dieser Er-

zeugnisse, in allen Mitgliedstaaten denselben Regeln unterliegt. Damit soll auch die Freiheit der Hersteller und Importeure erhalten bleiben, die es ihnen ermöglicht, aus etwaigen niedrigeren Gestehungspreisen tatsächlich einen Wettbewerbsvorteil zu ziehen. Die Vorgabe eines Kleinverkaufsmindestpreises durch den Staat hat nun aber zur Folge, dass der von den Herstellern und Einführern bestimmte Kleinverkaufshöchstpreis jedenfalls nicht unter diesem verbindlichen Mindestpreis liegen kann. Eine Regelung, die einen solchen Mindestpreis vorschreibt, ist daher laut EuGH geeignet, die Wettbewerbsverhältnisse zu beeinträchtigen.

Die Französische Republik machte geltend, dass die fragliche Mindestpreisregelung durch das in Art. 30 EG vorgesehene Ziel des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Men-

schen gerechtfertigt sei. Die Anhebung der Steuern könne keine hinreichend hohen Preise der Tabakwaren garantieren, weil sie von den Herstellern und den Einführern unter Verzicht auf einen Teil ihrer Gewinnmarge oder sogar unter Inkaufnahme von Verlusten aufgetragen werden könne. Diese Rechtfertigung wurde vom Europäischen Gerichtshof aus juristischen Gründen nicht anerkannt. Eine solche Ausnahme könne nur Maßnahmen der mengenmäßigen Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkung und Maßnahmen gleicher Wirkung angeführt werden. Im vorliegenden Fall hatte die Kommission aber keine dahingehende Verletzung dieser letztgenannten Vorschriften geltend gemacht.

Eine Vertragsverletzung seitens des französischen Staats liegt hier also vor. Jedoch erinnert der EuGH daran, dass eine erhöhte

Besteuerung (statt Mindestpreise) ein wichtiges und wirksames Instrument zur Bekämpfung des Konsums von Tabakwaren und damit zum Schutz der öffentlichen Gesundheit darstellt. Höhere Steuern würden sich früher oder später in einer Erhöhung der Kleinverkaufspreise niederschlagen, ohne dass dies den Grundsatz der freien Preisfestsetzung antasten würde.

EuGH, 4. März 2010, Europäische Kommission gegen Französische Republik, C-197/08

### Glossar

\* Tabakwaren: Als Tabakwaren gelten Zigaretten, Zigarren und Zigarillos, Rauchtobak, Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten, sowie anderer Rauchtobak (Artikel 2, Absatz 1, der Richtlinie 95/59/EG).